

Das häusliche Arbeitszimmer für ALLE...

...war immer möglich und wird auch immer möglich sein, höchstens beschränkt durch die baulichen Gegebenheiten der Wohnung oder des Hauses. Will man jedoch die Kosten für das häusliche Arbeitszimmer zum Steuern sparen ansetzen, so hat der Gesetzgeber ganz erhebliche Hürden aufgestellt, die kaum noch zu überwinden sind.

War bis 2006 wenigstens ein, unter bestimmte Voraussetzungen begrenzter Abzug von 1.250,- zugelassen, so ist seit 2007 ein steuerlicher Ansatz nur noch für die Berufsgruppen möglich, die das Arbeitszimmer als »Mittelpunkt ihrer gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit« nutzen. Im Grunde ein Skandal, widerspricht doch die faktische Nichtabzugsfähigkeit der Kosten für ein beruflich genutztes Arbeitszimmer dem im Grundgesetz verankerten Leistungsfähigkeitsprinzip. Dieses setzt eine jeweils nach der individuellen finanziellen Leistungsfähigkeit ermittelte Steuerbemessungsgrundlage voraus, damit jeder Steuerpflichtige nur in dem seiner individuellen Leistungsfähigkeit entsprechenden Umfang zur

Einkommensteuer herangezogen wird. Kurz, jeder muss die Ausgaben, die er aufwendet um seine Einnahmen überhaupt erzielen zu können, von diesen abziehen dürfen.

Beim häuslichen Arbeitszimmer, wie im Übrigen auch bei der »Pendlerpauschale«, hatte der Gesetzgeber kein Einsehen und sah das Leistungsfähigkeitsprinzip nicht angetastet. So mussten erst streitbereite Steuerpflichtige sich durch die Instanzen kämpfen, um verfassungsrechtlich geschützte Prinzipien wieder herzustellen. Wie das mit der »Pendlerpauschale« ausging ist ja bekannt.

Nun hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) auch zum Thema häusliches Arbeitszimmer seine Entscheidung gefällt. Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sollen danach auch steuerlich abziehbar sein, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Bisher gab es nur die Möglichkeit, Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer als Betriebsausgaben oder Werbungskosten anzusetzen, wenn das Arbeitszimmer den »Mittelpunkt der gesamten betriebli-

chen und beruflichen Tätigkeit« darstellt. Insofern wird die Regelung nun um eine weitere Möglichkeit ergänzt.

Profitieren werden diejenigen, die in ihrem Betrieb kein Arbeitszimmer haben und im häuslichen Arbeitszimmer auch ihre betriebliche bzw. berufliche Tätigkeit ausüben. Auch Lehrer, die im Klassenzimmer unterrichten und denen kein angemessener Arbeitsplatz in der Schule zur Verfügung steht, können nun ihr häusliches Arbeitszimmer wieder steuerlich geltend machen.

Nun stellt sich noch Frage, ob der Gesetzgeber überhaupt die Abzugsfähigkeit des Arbeitszimmers beschränken darf. Dazu hat das BVerfG in seinem Beschluss auch Stellung bezogen. Demnach ist nicht die gesamte Regelung in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 2007 verfassungswidrig. Damit hat das BVerfG klargestellt, dass Beschränkungen der Absetzbarkeit für häusliche Arbeitszimmer, abgesehen von den genannten Ausnahmen, auch weiterhin verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sind.

**Norbert Grell • Steuerberater • ALWISTRA
www.alwistra.de**